



Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Essen/Oldb.

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Berufung und Abberufung

Der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Essen/Oldb. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt ehrenamtlich oder, falls sie bei der Gemeinde Essen/Oldb. beschäftigt ist, nebenamtlich wahr.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Essen/Oldb. entsprechen § 9 Abs. 2 bis 7 NKomVG.

§ 3 Entschädigungen

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung gem. Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Essen/Oldb.

§ 4 Vertretung

Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten regelt der Verwaltungsausschuss.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Essen/Oldb. vom 01.04.1997 in der Fassung vom 23. März 1999 außer Kraft.

Essen/Oldb., den 26.06.2013

gez. Georg Kettmann
Bürgermeister